

Das TRANSPARENZ-REGISTER

und die Plage der Unstimmigkeitsmeldungen

von DR. ROBERT BOELS, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle, die ihr Unternehmen als oHG, KG, GmbH & Co. KG, e. G., GmbH oder AG organisiert haben, sollten jetzt besonders aufpassen: Für all diese Organisationsformen gilt die Pflicht, sämtliche wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden.

Die ursprünglichen Mitteilungsfristen sind spätestens zum 31.12.2022 abgelaufen; am 01.01.2024 ist auch die einjährige Schonfrist (das sogenannte Moratorium) verstrichen. Alle, die ihre wirtschaftlich Berechtigten noch nicht an das Transparenzregister gemeldet haben, müssen nun mit Bußgeldbescheiden vom Bundesverwaltungsamt (BVA) rechnen. Davon sind auch die sogenannten eGbR betroffen, die seit dem 01.01.2024 im neuen Gesellschaftsregister eingetragen werden können.

In jüngster Zeit hagelt es sogenannte Unstimmigkeitsmeldungen. Das hängt damit zusammen, dass Banken, Versicherungen, Notariate, Steuerberatungen oder auch im Gesellschaftsrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesetzlich verpflichtet sind, die Identität der oder des wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens zu überprüfen, bevor sie für das Unternehmen tätig werden. Stellen sie dabei fest, dass im Transparenzregister Angaben fehlen oder falsch sind, müssen sie diese Unstimmigkeit unverzüglich über www.transparenzregister.de melden.

Unstimmigkeiten im Transparenzregister liegen sowohl bei Nicht-Mitteilungen als auch bei Falsch-Mitteilungen vor. Falsch ist eine Mitteilung, wenn Umfang oder Art der wirtschaftlichen Berechtigung nach Kenntnis des meldenden Geschäftspartners abweicht. Falsch sind die mitgeteilten Angaben auch, wenn sie nicht exakt jenen im eingereichten Ausweisdokument entsprechen (z. B. bei fehlenden oder vertauschten Buchstaben, Abkürzungen oder fehlenden Zusätzen). Das Transparenzregister kann jedoch auch unstimmig werden, wenn die Daten der oder des wirtschaftlich Berechtigten nach einer Änderung – etwa durch Verkauf, Hochzeit oder Umzug – nicht berichtigt werden.

Wie Sie sehen, gibt es viele Gründe für Unstimmigkeiten – und genug Personen, die diese früher oder später melden werden. Es gibt eine Plage der Unstimmigkeitsmeldungen. Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten.

Bei geringfügigen Verstößen kann das Bundesverwaltungsamt davon absehen, ein Bußgeldverfahren durchzuführen. Dann erteilt es eine Verwarnung und erhebt ein Verwarngeld von bis zu 55,00 €. § 56 Abs. 1 S. 2 GWG sieht bei leichtfertigen Verstößen einen Bußgeldrahmen von bis zu 100.000,00 € vor, für vorsätzliche Verstöße von bis zu 150.000,00 €. Nach § 56 Abs. 3 GwG erhöht sich dieser Bußgeldrahmen bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen auf bis zu eine Million Euro.

FALSCH SIND DIE MITGETEILTEN ANGABEN AUCH, WENN SIE NICHT EXAKT JENEN IM EINGEREICHTEN AUSWEISDOKUMENT ENTSPRECHEN.

Bestandskräftige und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen ab 200,00 € werden für die Dauer von 5 Jahren auf der Website des BVA veröffentlicht. Ende April führte dieser „elektronische Pranger“ bereits 1.419 Bußgeldentscheidungen, die bis zum 22.03.2024 bestandskräftig geworden waren. Angesichts der Flut der Unstimmigkeitsmeldungen ist dies lediglich die Spitze des Eisberges. Prüfen Sie Ihre Meldungen zum Transparenzregister auf Richtigkeit und melden Sie unverzüglich jede Änderung der mitgeteilten Angaben, damit Sie künftig nicht auch an diesen Pranger gestellt werden!

Ihre Anwältinnen und Anwälte der ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterstützen Sie bei Eintragungen in das Transparenzregister ebenso wie bei der Bearbeitung von Unstimmigkeitsmeldungen. Wir stehen Ihnen für alle Fragen zu diesem Thema gerne zur Verfügung.